

und zwar auch, wenn die mit Ziffer b beabsichtigte Klammerwirkung nicht bereits durch die Klammerwirkung der Konjunktion „entweder — oder“ erreicht worden wäre.

Wir können also als dritte Konsequenz festhalten: *c) Die Einteilung der einzelnen Normen in Absätze, Unterabsätze usw. sowie deren Bezifferung und grafische Anordnung sollten mit dazu genutzt werden, die aussagenlogischen Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen der Normen klarer zum Ausdruck zu bringen.*

An dem bereits mehrfach erwähnten Gesetzgebungsvorschlag läßt sich noch eine andere in der Rechtssprache nicht selten anzutreffende Erscheinung studieren, nämlich die Verwendung unterschiedlicher Termini, um im Prinzip gleiche Bedeutungen zum Ausdruck zu bringen. So heißt es im Absatz a: Der Lizenznehmer ist „berechtigt, die Abstellung des Mangels zu fordern...“, und im Absatz b: Der Lizenznehmer ist „von der Zahlung der Lizenzgebühr frei . . .“. Es ist jedoch kein Grund einzusehen, weshalb es nicht auch hier heißt: „berechtigt, die Zahlung der Lizenzgebühr zu verweigern . . .“. Da man als Jurist, und insbesondere als Rechtsvertreter im Streitfall, oft geneigt ist, in unterschiedlichen Begriffen unterschiedliche Bedeutungen zu sehen oder sie hineinzuinterpretieren, kann das leicht zu Mißverständnissen führen. Wenn bei einer Formalisierung der Terminus „berechtigt“ definiert würde, müßten wir bei einer Verwendung anderer Begriffe mit derselben Bedeutung entsprechende zusätzliche Festlegungen treffen, was an sich unnötig ist. Die logische Analyse führt uns also zur Verwendung eines Standardvokabulars und — was ich jedoch hier nicht weiter behandeln kann — auch einer oder vielleicht mehrerer Standardstrukturen der Normen. Da die Gesetzessprache ohnehin an sprachlicher Schönheit nichts zu verlieren hat, scheint mir das Anstreben eines Standardvokabulars und von Standardstrukturen auch unter den linguistischen Aspekten unbedenklich zu sein. Der Klarheit des Gesetzestextes und auch den Zwecken der elektronischen Datenverarbeitung — und sei es auch nur unter dem Aspekt einer Informationsspeicherung — wäre es jedenfalls dienlich.

Wir können also als vierte Konsequenz festhalten: *d) Bei der Formulierung des Gesetzestextes sollte möglichst ein Standardvokabular und sollten möglichst Standardstrukturen verwendet werden.*

4. In der Gesetzgebung spielt die Verwendung von Legaldefinitionen zu Recht eine zunehmende Rolle. Es ist deshalb an der Zeit, diese Frage zu untersuchen und die dabei bislang mehr oder weniger spontan zugrunde gelegten Prinzipien aufzugreifen und zu verallgemeinern, um beispielsweise bei der Vorbereitung des AWG zu einer bewußten Verwendung der Legaldefinitionen zu gelangen.

Zunächst müssen wir die Frage klären, in welchen Fällen Legaldefinitionen überhaupt erforderlich sind. Um sie zu beantworten, konfrontieren wir gedanklich die umgangssprachliche Formulierung eines Gesetzes und seine eventuelle Formalisierung. Bei einer Formalisierung müßte eine Fülle von Zeichen als undefinierte Grundzeichen genommen werden. Wenn Symbole verwendet werden, wären natürlich Bedeutungsregeln erforderlich, die dann aber ihrerseits auf Zeichen (Wörter) der Umgangssprache (der deutschen Sprache) Bezug nehmen müßten. Als undefinierte Grundzeichen eines interpretierten Kalküls für ein Gesetz können also im Prinzip nur solche Zeichen verwendet werden, deren Bedeutung hinreichend scharf umrissen

Normsätze in Aussagen über Normsätze wiederzugeben sind (ob als Eigenschaften, Operatoren oder ähnliches) und wie die Verteilung dieser Ausdrucksmittel auf einzelne Glieder vorgenommen werden kann, wurde zunächst der Passus „ist der Lizenznehmer berechtigt“ ständig wiederholt.